

# CORPORATE-GOVERNANCE-BERICHT

Warimpex bekennt sich sowohl zum Österreichischen Corporate Governance Kodex als auch zu den polnischen „Best Practices in Public Companies“. Der Vorstand erklärt, beide Richtlinien bestmöglich einzuhalten. Die Gesellschaft erfüllt alle gesetzlichen Erfordernisse, darüber hinaus werden auch nahezu alle Comply-or-Explain-Regeln des österreichischen Kodex befolgt. Abweichungen von einzelnen Corporate-Governance-Regeln stehen in Zusammenhang mit der Struktur des Unternehmens bzw. betreffen polnische Regeln, die aufgrund der primären Orientierung an den entsprechenden österreichischen Regelungen nicht eingehalten werden.

Die detaillierten Erläuterungen sind auf der Homepage des Unternehmens unter [www.warimpex.com](http://www.warimpex.com) angeführt.

## Österreichischer Corporate Governance Kodex, Fassung Jänner 2010

Der Österreichische Corporate Governance Kodex (in der Fassung von Jänner 2010, der für das Geschäftsjahr 2010 Anwendung fand, [www.corporate-governance.at](http://www.corporate-governance.at)) umfasst Regeln, welche von der Gesellschaft befolgt werden müssen („L-Regeln“), bzw. Bestimmungen, welche die Gesellschaft nicht unbedingt einhalten, aber deren Nichteinhaltung begründet werden muss („C-Regeln“), bzw. Regeln, deren Einhaltung der Gesellschaft absolut freisteht und keinerlei Begründung in Falle der Nichteinhaltung bedürfen („R-Regeln“). Insgesamt entsprechen die Statuten der Gesellschaft sowie die interne Geschäftsordnung des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrates den L-Regeln vollständig, wobei den C-Regeln – jedoch mit folgenden Ausnahmen – ebenfalls entsprochen wird:

- Die Gesellschaft hat weder ihre interne Revisionsfunktion ausgelagert, noch eine eigene Stabstelle für interne Revisionszwecke eingerichtet, was gemäß Regel 18 vorgeschrieben wäre. Gegenwärtig bestehen solche Absichten nicht. Der Vorstand hält solche Maßnahmen für unverhältnismäßig kostenaufwändig – eine Implementierung der Regel 18 wird daher in voraussehbarer Zeit aus Kostengründen nicht in Erwägung gezogen.
- Die Grundsätze der Honorierung der Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates werden veröffentlicht, ebenso die Gesamtbezüge aller Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Eine Veröffentlichung von individualisierten Vergütungsangaben der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder gemäß Regel 31 und Regel 51 erfolgt mit Rücksicht auf das Recht der Privatsphäre der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates im Verhältnis zum vergleichsweise geringen Informationswert für Anleger nicht. Bezüglich Regel 30 wird auf die Erläuterungen im Konzernabschluss verwiesen (Anmerkung 7.03)
- Eine Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements durch den Abschlussprüfer gemäß Regel 83 erfolgt nicht, da das betriebsspezifische Risikomanagement auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaften eingerichtet ist und aufgrund der Holdingfunktion der Gesellschaft das beteiligungsspezifische Risikomanagement ohnedies Teil des Beteiligungsmanagements ist.

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates gelten als unabhängige Mitglieder im Sinne der C-Regel 53 des ÖCGK. Die Leitlinien für die Unabhängigkeit sind die Leitlinien gemäß Anhang 1 des Österreichischen Corporate Governance Kodex. Es besteht eine D&O Versicherung.

## Der Vorstand

Die Geschäftsordnung für den Vorstand regelt die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstandes, das Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat, das Vorgehen bei Interessenkonflikten, die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes und die Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates, die sich auch auf die wesentlichen Geschäftsfälle der wichtigsten Tochtergesellschaften erstrecken. Der Vorstand hält im Regelfall mindestens zweiwöchentlich Sitzungen zur wechselseitigen Information und Beschlussfassung ab.

## Arbeitsweise des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat diskutiert in Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere der Überwachung und der strategischen Unterstützung des Vorstands, die Lage und Ziele des Unternehmens und fasst Beschlüsse. In der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sind neben Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben des Aufsichtsrates sowie dem Vorgehen bei Interessenkonflikten auch alle Ausschüsse (Audit Committee, Personalausschuss und Projektkomitee) und deren Kompetenzen genau geregelt. Der Aufsichtsrat hat im Berichtsjahr fünf Sitzungen abgehalten. Weiters fanden Besprechungen des Aufsichtsrates mit dem Vorstand statt, in denen Fragen der Unternehmensführung behandelt wurden. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates haben in der Berichtsperiode an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates persönlich teilgenommen.

## Ausschüsse

Der Aufsichtsrat bestellt aus seiner Mitte ein Audit Committee sowie einen Projekt- und Personalausschuss.

Ein eigener Strategieausschuss wurde nicht eingerichtet; die diesbezüglichen Agenden werden vom Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit wahrgenommen. Die Ausschüsse werden jeweils für die Funktionsdauer ihrer Mitglieder gewählt. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Siehe dazu „Organe der Gesellschaft“.

Bei Warimpex bestehen keine Gehaltsunterschiede zwischen Männern und Frauen bei gleicher Tätigkeit und gleicher Ausbildung, zusätzlich besteht bei Warimpex in der Konzernzentrale ein Verhältnis von 1:1 von Frauen zu Männern. Derzeit gibt es keine konkreten Maßnahmen zur Förderung von Frauen in Führungskräften.

## Polen – „Code of Best Practice for WSE Listed Companies“

Gemäß den Statuten der Warschauer Börse und in Verbindung mit dem Antrag auf Zulassung der Aktien ebendort ist die Gesellschaft verpflichtet, bekannt zu geben, welche der Regeln der polnischen Corporate Governance, die in den „Code of Best Practice for WSE Listed Companies“ enthalten sind sie zu befolgen beabsichtigt, bzw. welche sie – unter Angabe von Gründen – nicht befolgen wird.

Die Gesellschaft hat beschlossen, vorerwähnte polnische Regeln der Corporate Governance mit nachstehend genannten Einschränkungen einzuhalten, die auf die Beschaffenheit der Gesellschaft und auf die österreichische Gesetzgebung, welcher die Gesellschaft unterliegt, zurückzuführen sind. Insbesondere hat die Gesellschaft beschlossen, sich nicht an folgende Regeln der „Code of Best Practice for WSE Listed Companies“ aus nachstehend angegebenen Gründen zu halten:

- Regel I.1: Die Gesellschaft kommuniziert mit ihren Aktionären, Investoren und mit Analysten sowohl durch traditionelle Kommunikationsformen als auch über moderne Kommunikationsmittel wie das Internet. Ad-hoc-Meldungen, Hauptversammlungsprotokolle und andere Veröffentlichungen sind im „Investor Relations“-Bereich auf der Website der Gesellschaft unter [www.warimpex.com](http://www.warimpex.com) abrufbar. Online-Übertragungen der Hauptversammlungen der Gesellschaft werden noch nicht durchgeführt, werden aber gemäß allfälligen zukünftigen Rechtsvorschriften eingeführt werden.
- Regel I.4: Kapitalmaßnahmen der Gesellschaft, mit denen der Erwerb von Aktionärsrechten verbunden ist, werden in Österreich und Polen zu denselben Zeitpunkten bzw. Zeiträumen abgehalten; dies naturgemäß mit der Ausnahme von Hauptversammlungen, die immer an einem Ort in Österreich abgehalten werden.
- Regel I.9: WSE empfiehlt börsennotierten Unternehmen und ihren Aktionären ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Männern und Frauen in Management- und Aufsichtsratsfunktionen. In der Konzernzentrale von Warimpex besteht ein Verhältnis von 1:1 von Frauen zu Männern. Derzeit gibt es keine konkreten Maßnahmen zur Förderung von Frauen bei Führungskräften bzw. im Aufsichtsrat.
- Regel II.1 1): Die Satzung der Gesellschaft ist auf deren Website abrufbar. Interne Dokumente, wie die Geschäftsordnungen von Gesellschaftsorganen, werden nicht veröffentlicht.
- Regel II.1 2): Lebensläufe werden nur für Kandidaten der Aufsichtsratswahl auf der Website veröffentlicht.
- Regel II.1 7): Fragen von Aktionären zu Tagesordnungspunkten werden gemäß österreichischem Recht in den Hauptversammlungsprotokollen erfasst, von der Gesellschaft jedoch nicht auf der firmeneigenen Website veröffentlicht.
- Regel II.5: Die Gesellschaft veröffentlicht keine Begründungen für Tagesordnungspunkte und Beschlussentwürfe der Hauptversammlung, da dies gemäß österreichischem Recht nicht erforderlich ist. Aktionäre können hierzu im Rahmen des gesetzlichen Fragerechts in Hauptversammlungen der Gesellschaft Fragen stellen.
- Regel III.1: Eine Beurteilung der Tätigkeit des Aufsichtsrats sowie vom Aufsichtsrat erstellte Berichte über das Interne Kontrollsystem (IKS) und das Risikomanagementsystem wurden beginnend mit dem Geschäftsjahr 2008 in den Geschäftsberichten und der Website der Gesellschaft veröffentlicht. Aktionäre können hierzu im Rahmen des gesetzlichen Fragerechts in ordentlichen Hauptversammlungen Fragen stellen.